

Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Einrichtung und den Betrieb eines Rechen- und Dienstleistungszentrums zur Telekommunikationsüberwachung der Polizeien im Verbund der norddeutschen Küstenländer

Inkrafttreten: 29.06.2016

Fundstelle: Brem.GBl. 2016, 336

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Dem am 17. März 2016 von der Freien Hansestadt Bremen unterzeichneten [Staatsvertrag über die Einrichtung und den Betrieb eines Rechen- und Dienstleistungszentrums zur Telekommunikationsüberwachung der Polizeien im Verbund der norddeutschen Küstenländer](#) wird zugestimmt. Der [Staatsvertrag](#) wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der [Staatsvertrag](#) nach seinem [Artikel 11 Absatz 2](#) in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt zu machen.*

Bremen, den 21. Juni 2016

Der Senat

Fußnoten

*
- Entsprechend der Bekanntmachung vom 09.08.2016 (Brem.GBl. S. 475) tritt der [Staatsvertrag](#) gemäß seinem [Artikel 11 Absatz 2](#) am 01.08.2016 in Kraft.

